

02.06.95

K

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 1. Juni 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung (19. Ausschuß) - Drucksache 13/1553 - den von den Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)
- Drucksache 13/1301 -*)

in der nachstehenden Fassung angenommen:

*) Der gleichlautende Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/1395 wurde aufgrund der Beschlußempfehlung Nummer I Buchstabe b in Drucksache 13/1553 für erledigt erklärt.

Fristablauf: 23.06.95

Initiativgesetz des Bundestages

- 1 -

**Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden in der Nummer 2 das Wort „oder“ durch ein Komma, in der Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„4. als Gefangener Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 44, 176 Abs. 4 des Strafvollzugsgesetzes hat.“
 - b) Satz 2 wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „Deutschen im Sinne des Grundgesetzes“ durch die Textstelle „Den in § 8 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 8 bezeichneten Auszubildenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Textstelle „der Ausbildung“ die Textstelle „im Inland“ eingefügt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird nach der Textstelle „Klasse 11“ die Textstelle „oder, soweit der Auszubildende die Hochschulzugangsberechtigung nach zwölf Schuljahren erwerben kann, ab Klasse 10“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Textstelle „bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß“ ersetzt durch die Textstelle „längstens bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluß“.
4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Textstelle „und danach unverzüglich den Ausbildungsabschnitt beginnt“ gestrichen.
 - bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist.“
 - cc) In Nummer 2 wird die Textstelle „der Ausbildung“ ersetzt durch die Textstelle „einer

vor dem 1. Juli 1995 aufgenommenen Ausbildung“.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung unverzüglich nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

5. § 11 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den Bedarf anderer Auszubildender, für die ein Freibetrag nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 gewährt wird, anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet; dabei sind auch Auszubildende zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht in § 25 Abs. 3 Satz 4 bezeichnet sind.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „310“ durch die Zahl „320“,
 - die Zahl „330“ durch die Zahl „345“,
 - die Zahl „560“ durch die Zahl „580“ und
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „540“ durch die Zahl „560“,
 - die Zahl „590“ durch die Zahl „615“,
 - die Zahl „610“ durch die Zahl „635“ und
 - die Zahl „710“ durch die Zahl „740“.
- c) In Absatz 4 wird die Textstelle „ab Klasse 11“ gestrichen.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „530“ durch die Zahl „550“ und
 - die Zahl „570“ durch die Zahl „595“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“,
 - die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ und
 - die Zahl „225“ durch die Zahl „235“.
- c) In Absatz 2 a werden ersetzt
 - die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „70“ durch die Zahl „75“.

307/95

8. § 18a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden ersetzt

- die Zahl „1 310“ durch die Zahl „1 365“,
- die Zahl „590“ jeweils durch die Zahl „615“ und
- die Zahl „455“ durch die Zahl „475“.

b) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

„Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes, bei Alleinstehenden um den Betrag der Kinderbetreuungskosten entsprechend § 33c des Einkommensteuergesetzes.“

9. § 18b Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlaß nicht, es sei denn, daß sie nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 gefördert worden sind.“

10. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „19,4“ durch die Zahl „20,8“,
- die Zahl „15 400“ durch die Zahl „17 800“,
- die Zahl „11“ jeweils durch die Zahl „12“,
- die Zahl „7 100“ jeweils durch die Zahl „8 400“,
- die Zahl „30,9“ durch die Zahl „33“ und
- die Zahl „24 000“ durch die Zahl „27 700“.

11. § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend. Sind bei ihrer Ermittlung Pauschbeträge für Werbungskosten nach § 9a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen, so ist der Betrag abzuziehen, der sich ergibt, wenn ein Zwölftel des Jahrespauschbetrages mit der Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes vervielfacht wird.“

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“,
- die Zahl „230“ durch die Zahl „240“,
- die Zahl „320“ durch die Zahl „340“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „590“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „525“ und
- die Zahl „790“ durch die Zahl „820“.

b) In Absatz 4 Nr. 1 werden ersetzt

- die Zahl „230“ durch die Zahl „240“ und
- die Zahl „165“ durch die Zahl „175“.

13. In § 24 Abs. 1a wird die Textstelle „am 30. Juni 1990“ durch die Textstelle „am 30. Juni des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Bewilligungszeitraumes“ ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 900“ durch die Zahl „1 980“ und

- die Zahl „1 310“ jeweils durch die Zahl „1 365“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden ersetzt

- die Zahl „160“ durch die Zahl „170“,
- die Zahl „110“ durch die Zahl „115“,
- die Zahl „505“ durch die Zahl „525“,
- die Zahl „640“ durch die Zahl „670“ und
- die Zahl „590“ durch die Zahl „615“.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Freibeträge nach Satz 1 werden nicht gewährt für Kinder und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, die eine Universität der Bundeswehr oder eine Verwaltungsfachhochschule besuchen, sowie für Kinder, die ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung im Sinne des Satzes 1 das 30. Lebensjahr vollendet haben.“

15. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Textstelle „auf Antrag“ eingefügt, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.“

16. In § 37 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Textstelle „so geht dieser“ die Textstelle „zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch“ eingefügt.

17. § 44 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Beirat sind Vertreter der an der Ausführung des Gesetzes beteiligten Landes- und Gemeindebehörden, des Deutschen Studentenwerkes e. V., der Bundesanstalt für Arbeit, der Lehrkörper der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden, der Elternschaft, der Rechts-, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer zu berufen.“

18. In § 47 wird nach Absatz 2 folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Ist dem Auszubildenden von einer der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten für Zwecke dieses Gesetzes bescheinigt worden, daß er sie besucht, so unterrichtet die Ausbildungsstätte das Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht.“

19. Dem § 47a wird folgender Satz angefügt:

„Der Betrag ist vom Zeitpunkt der zu Unrecht erfolgten Leistung an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.“

20. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) Für das dritte und vierte Fachsemester wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende eine nach Be-

ginn des zweiten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt hat, daß er den bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Studienstand erreicht hat. Der Nachweis gilt als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn er innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt wird und sich aus ihm ergibt, daß der darin ausgewiesene Studienstand bereits in dem vorhergehenden Semester erreicht worden ist."

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 1 a; sein Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 wird nach der Textstelle „Absätze 1“ die Textstelle „1 a“ eingefügt.

21. Es werden ersetzt

- a) die Wörter „Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 2 Abs. 3, § 15 Abs. 4, § 18 Abs. 6, § 18 b Abs. 1, § 39 Abs. 4, § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 4 Satz 2 sowie
- b) die Wörter „der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ in § 21 Abs. 3 Nr. 4 und § 46 Abs. 3 sowie
- c) das Wort „ihn“ durch das Wort „es“ in § 44 Abs. 1.

Artikel 2

§ 9 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 1992 (BGBl. I S. 1062) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) Es werden ersetzt
 - die Zahl "50" durch die Zahl "55",
 - die Zahl "100" durch die Zahl "105" und
 - die Zahl "145" durch die Zahl "150".
 - b) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 geleistet.“
- 2. Absatz 1 b wird wie folgt gefaßt:

„(1 b) Besucht der Auszubildende eine Ausbildungsstätte in dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes bezeichneten Gebiet täglich von einer Wohnung aus, die im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes liegt, so bemißt sich der Bedarf nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes wie beim Be-

such einer Ausbildungsstätte im sonstigen Geltungsbereich des Gesetzes.“

Artikel 3

Die auf Artikel 2 dieses Gesetzes beruhenden Teile der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz können auf Grund der Ermächtigung des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 4

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie kann den Wortlaut des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der vom 1. Oktober 1995 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung auch der erst später in Kraft tretenden Teile dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und cc sowie Buchstabe b, Nr. 5, 11, 13 und 14 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb tritt am Tage nach der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem Tag der Verkündung beginnen.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a und b, Nr. 7, 10, 12 sowie 14 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Artikel 2 treten am 1. Juli 1995 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1995 beginnen. Vom 1. Oktober 1995 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(4) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft.

(5) Artikel 1 Nr. 20 tritt am 1. Juli 1996 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1996 beginnen.

4

02.06.95

K

Beschluß
des Deutschen Bundestages

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 41. Sitzung am 1. Juni 1995 zu dem von ihm verabschiedeten

Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

- Drucksachen 13/1301, 13/1553 -

die nachfolgende Entschlieung in Drucksache 13/1553 - Nummer II. der Beschluempfehlung - angenommen:

Der Deutsche Bundestag begrut die Entschlieung der Hochschulrektorenkonferenz zur Studienstrukturreform und insbesondere zum Thema Leistungsnachweise im Grundstudium. Er stimmt ausdrcklich der Auffassung zu, da Leistungsnachweise schon im Verlauf des Grundstudiums erforderlich sind, um den Studierenden Verantwortung bei Studienwahl und Studienerfolg zu ermglichen.

Der Deutsche Bundestag erwartet, da die Lnder bis zum Herbst 1996 fr alle Studierenden eine studienorientierende Feststellung des erreichten Studienstandes verwirklichen, die dann als Studienstandsnachweis bei Entscheidungen nach dem Bundesausbildungsfrderungsgesetz zugrunde gelegt werden kann.

- 5 -

23.06.95**Anrufung****des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat**

Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 686. Sitzung am 23. Juni 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

Gründe
für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Siebzehnten Gesetz zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (17. BAföGÄndG)

1. Zu den Bedarfssätzen und Freibeträgen

Der Bundesrat sieht die im Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für den Herbst 1995 vorgesehenen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge als nicht bedarfsgerecht an. Dies haben sowohl der letzte Bericht des Beirats für Ausbildungsförderung wie der Vorbericht zur 14. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes wie auch die am 10. Mai 1995 durchgeführte Anhörung im Deutschen Bundestag deutlich gemacht.

2. Zum Studienstandsnachweis

Der Bundesrat lehnt die vorgesehene Einführung eines weiteren Leistungsnachweises bereits am Ende des zweiten Fachsemesters nach wie vor ab. Seine Auffassung, daß diese beabsichtigte Regelung allen Bemühungen entgegenläuft, die Studienbedingungen zu verbessern und so ein Studium in der vorgesehenen Zeit zu ermöglichen, hat er zuletzt mit der Stellungnahme vom 12. Mai 1995 - BR-Drs. 226/95 (Beschluß) - zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Bezug auf die ablehnenden Beschlüsse vom 18. März 1994 und 8. Juli 1994 - BR-Drs. 112/94 (Beschluß) und 594/94 (Beschluß) - wiederholt. Auch die Ausführungen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dieser Stellungnahme (BT-Drs. 13/1395) können diese Einschätzung nicht in Frage stellen, zumal die dort zitierte Entschließung der Hochschulrektorenkonferenz eine solche Verkürzung auf die weitere Gewährung von Ausbildungsförderung nicht zuläßt.

Der Bundesrat bedauert es besonders, daß der Deutsche Bundestag auch nach der öffentlichen Anhörung am 10. Mai 1995 den dort von allen Sachverständigen geäußerten Bedenken gegen die Einführung eines solchen Studienstandsnachweises nicht gefolgt ist. Artikel 1 Nr. 20 und Artikel 5 Abs. 5 sind daher zu streichen.